

Durchführung des Rechtsmittels nicht belastender sein darf, als es ohne das Rechtsmittel gewesen wäre.

Durch die Nichtanordnung einer vermögensabschöpfenden Maßnahme nach § 73 ff. StGB a.F. im Urte. des ersten Rechtsganges stand für den Angekl. fest, dass er maximal 2 J. 3 M. Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte und danach die strafrechtlichen Konsequenzen seiner Tat abgeschlossen waren. Dies als höchstmögliche Strafe im zweiten Rechtsgang zu Grunde gelegt, würde eine zusätzliche Anordnung einer Einziehung zu einer weiteren Belastung des Angekl. führen, deren Abschluss nicht einmal ansatzweise zu erkennen ist. Nicht zuletzt die Möglichkeit bzw. Verpflichtung der StA zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens mit den hieraus resultierenden Konsequenzen würden den Angekl. zusätzlich beeinträchtigen.

3. Auf der Grundlage des Art. 100 GG das Verfahren aussetzen und die Sache dem *BVerfG* vorzulegen, war nicht veranlasst. Die in der Lit. thematisierten verfassungsrechtlichen Fragen waren hier [...] nicht entscheidungserheblich. [...].

Anm. d. Red.: S. hierzu den Beitrag von *Saliger/Schörner* StV 2018, 388 (in diesem Heft).

Hausfriedensbruch: Rechtfertigung des Eindringens in eine Tierzuchtanlage zur Aufdeckung von Verstößen gegen Tierschutzrecht

StGB §§ 123, 32, 34; TierSchG §§ 1, 17; GG Art. 20a

1. Tiere sind als »ein anderer« i.S.d. § 32 Abs. 2 StGB und damit als nothilfefähig anzusehen; der Tierschutz ist ein notstandsfähiges Rechtsgut.

2. Das Eindringen in eine Tierzuchtanlage zur Aufdeckung von Verstößen gegen Tierschutzrecht (hier: durch Anfertigung von Filmaufnahmen zur Information der Öffentlichkeit und für eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft) und die damit verbundene Verletzung des Hausrechts kann als Nothilfe und als Notstandshandlung gerechtfertigt sein.

LG Magdeburg, Urte. v. 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)

Aus den Gründen: [1] **I.** Den Angekl. wurden mit Strafbefehlen des *AG Haldensleben* v. 05.05.2016 jew. Folgendes zur Last gelegt:

[2] Am 29.06.2013 sollen die Angekl. F und M sich gemeinschaftlich auf das umfriedete Firmengelände der Firma van G Tierzuchtanlagen GmbH & Co. Handels- Kommanditgesellschaft in B., OT S. [nachfolgend: Fa. van G.], begeben haben und dort die Stallanlagen der Viehzucht der Geschädigten ohne den Willen der Berechtigten betreten haben.

[3] Am 11.07.2013 sollen sich die Angekl. M und F gemeinschaftlich auf das umfriedete Firmengelände der Fa. van G. begeben haben und dort die Stallanlagen der Viehzucht der Geschädigten ohne den Willen der Berechtigten betreten haben.

[4] Das *AG Haldensleben* sprach die Angekl. mit Urte. v. 26.09.2016 von diesen Tatvorwürfen frei.

[5] Gegen dieses Urte. legte die StA Magdeburg mit am 28.09.2016 form- und fristgerecht eingegangenen Schreiben in zulässiger Weise Berufung ein, §§ 312, 314 StPO.

[6] Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

[7] **II.** Die *Kammer* hat folgende Sachverhaltsfeststellungen getroffen:

[8] Bei den Angekl. handelt es sich um Mitglieder der Tierschutzorganisation A. (A. e.V.). Der Angekl. J. F. ist deren Vors. Die Angekl. engagieren sich seit mehreren Jahren aktiv für den Tierschutz, u.a. indem sie über die Tierschutzorganisation A. mehrfach Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bei den zuständigen Behörden zur Anzeige brachten. Sie sammelten hierbei in der Vergangenheit jedoch die Erfahrung, dass Anzeigen im Hinblick auf Verstöße gegen das TierSchG von zuständigen Behörden nicht erst genommen werden, sofern diese nicht mit Bildmaterial oder anderen Beweismitteln untermauert sind.

[9] Der Angekl. J. F. erhielt im Jahr 2013 von einer nicht näher feststellbaren Person den Hinweis, dass in den Stallungen der Fa. van G., Gewerbegebiet 1, diverse Verstöße gegen die nach einer Übergangszeit seit dem 01.01.2013 geltende Tierschutznutztierhaltungsverordnung [TierSchNutZV] vorliegen sollen, insbes., dass die Kastenstände für Schweine deutlich zu klein seien.

[10] Der Angekl. J. F. informierte die Angekl. M. und F. hierüber. Die Angekl. F. und M. entschieden sich nunmehr, in dem Wissen aus vorherigen Fällen, dass eine Anzeige der entsprechenden Behörde ohne dokumentierte Beweise zu keinem Erfolg führen würde, am 29.06.2013 in die Anlage in S einzusteigen und die dortigen Verstöße gegen die TierSchNutZV bildlich festzuhalten, um dieses Beweismaterial einer zu fertigenden Strafanzeige zu Grunde zu legen. Die Angekl. F. und M. zogen sich neue und desinfizierte Einwegkleidung an, legten Mundschutz, Schuhüberzieher und Handschuhe an und desinfizierten sich sowie die mitgeführte Kamera. Sodann überstiegen sie in der Nacht v. 29.06.2013 zum 30.06.2013 die Umzäunung der Anlage der Geschädigten und betraten über die geöffneten Türen die Stallanlagen um dort Filmaufnahmen zu fertigen. Private Räume oder Büroräume betraten sie nicht. Die Angekl. F. und M. stellten hierbei entsprechend des vorherigen Hinweises diverse Verstöße gegen die TierSchNutZV vor und dokumentierten diese filmförmig. Da es ihnen aufgrund der Größe der Anlage, in welcher ca. 62.000 Tiere gehalten werden, nicht möglich war, in der zur Verfügung stehenden Zeit sämtliche Missstände filmförmig festzuhalten, entschlossen sich die Angekl. M. und Dr. F., die Anlage am 11.07.2013 in den Nachtstunden erneut zu betreten. Die Angekl. M. und Dr. F. zogen wiederum desinfizierte Einwegkleidung an und desinfizierten die Kamera. In der Folge fertigten sie weitere Foto- und Filmaufnahmen, welche wiederum diverse Verstöße gegen die TierSchNutZV dokumentierten. Sie stellten hierbei fest, dass entgegen den tierschutzrechtlichen Vorschriften die Kastenstände für die Sauenhaltung zu schmal sind, dass Eber in Kastenstellen gehalten werden, dass Beschäftigungsmaterial bei den Tieren fehlte, dass die Betonspalten im Fußboden deutlich zu groß waren und die Eber keinen Blickkontakt zu Schweinen hatten.

[11] Die Angekl. handelten hierbei auf Grund ihres stark ausgeprägten Mitgeföhls für Tiere mit dem Ziel, die durch die festgestellten Verstöße gegen die TierSchNutZV begründete gegenwärtige Gefahr durch den Eingriff dauerhaft abzustellen, in dem sie die zuständigen staatlichen Stellen veranlassten in rechtskonformen Verfahren auf die Einhaltung der Regelungen des Tierschutzes hinzuwirken. Sie informierten daher über die A. die Öffentlichkeit, legten das Filmmaterial dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und dem Landesverwaltungsamt vor und erstatteten durch den Angekl. F. am 07.11.2013 bei der StA Magdeburg Strafanzeige gegen die Fa. van G. [...] sowie die verantwortlichen Personen.

[12] Bei einer auf Grund des von den Angekl. gefertigten Filmmaterials durchgeführten unangekündigten Teamkontrolle der Ver-

waltungsbehörde wurden in der Stallanlage der Fa. van G. am 06.12.2013 folgende Verstöße gegen die Tierschutznutztierverordnung festgestellt: [wird ausgeführt]

[14] Insbes. der Mangel der zu geringen Breite der Kastenstände, welcher im wesentlichen auf bauliche Gegebenheiten der Anlage zurückzuführen ist, war dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Börde auf Grund vorheriger Kontrollen bekannt, ist jedoch nicht beanstandet worden. Das Landesverwaltungsamt berichtete dem zuständigen Ministerium am 18.12.2013 auf Grund des Rechenergebnisses der Angekl., »dass die durch den Landkreis in den letzten Jahren durchgeführten Kontrollen nicht unerhebliche tierschutzwidrige Zustände gedeckt haben« und »der Landkreis nicht in der Lage war und ist, die Zustände durch ordnungsrechtliche Maßnahmen zu steuern.« Der Fachdienst Veterinärüberwachung des Landkreises Börde berichtete in einer fachlichen Stellungnahme zu Verstößen in der Tierhaltung der Fa. van G. v. 27.01.2014 gegenüber der StA Magdeburg, dass »der Aufenthalt über einen längeren Zeitraum in zu kleinen Kastenständen als erhebliches Leiden i.S.d. § 17 Nr. 2b TierSchG für ein Schwein anzusehen« sei und »das Fehlen von Beschäftigungsmaterial [...] das Wohlbefinden der Tiere erheblich (beeinträchtigt) und [...] als erhebliches Leiden einzustufen« sei. Gleichwohl stellte die StA Magdeburg das Ermittlungsverfahren gegen die Betreiber der Anlage gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.

[15] **III.** Die Feststellungen zur Sache beruhen auf der Einlassung der Angekl., welche das äußere Tatgeschehen, auch in der Hauptverhandlung zweiter Instanz, vollumfänglich eingeräumt haben. Die Angekl. bekundeten jeweils übereinstimmend, dass sie sich auf Grund ihrer sittlich-moralischen Überzeugung sowie ihres Mitgefühls für Tiere zu ihrem Handeln gezwungen sahen. [...]

[17] **IV.** Die Angekl. waren von den Tatvorwürfen aus rechtlichen Gründen freizusprechen

[18] Die Angekl. haben durch ihr Handeln den objektiven Tatbestand des Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB erfüllt, indem sie in das befriedete Besitztum der Fa. van G. eingedrungen sind und damit deren Hausrecht verletzt haben.

[19] Die Verletzung des Hausrechts war jedoch nicht rechtswidrig, da das Handeln der Angekl. bereits als Nothilfe gem. § 32 StGB gerechtfertigt war. Nicht rechtswidrig ist danach die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.

[20] Die *Kammer* vertritt insoweit die Auffassung, dass Tiere als »einem anderen« i.S.d. § 32 StGB und damit als nothilfefähig anzusehen sind. Nach Art. 20a GG ist Tierschutz als allgemeines Staatsschutzziel definiert, der sich auch auf den Schutz einzelner Tiere erstreckt. Aus § 1 TierSchG ergibt sich, dass der Mensch verantwortlich dafür ist, das Leben und Wohlbefinden des Tieres als Mitgeschöpf zu schützen. Niemand darf hiernach einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (so auch: *Roxin*, Strafrecht AT/I, § 15, Rn. 34, *Herzog* JZ 2016, 190 ff.). Tieren steht daher gem. § 17 TierSchG strafrechtlicher Schutz zu. Daneben wird die aus Sicht der *Kammer* ebenfalls begründete Auffassung vertreten, dass durch § 1 TierSchG auch das im Mitgefühl für Tiere sich äußernde menschliche Empfinden mitgeschützt wird und im Erg. gegen Tierquälerei Nothilfe zulässig sein muss (Sch/Sch-StGB/*Perron*, 27. Aufl., § 32 Rn. 8).

[21] Zusätzlich ist das Handeln der Angekl. als rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB zu behandeln.

[22] Nach dieser Vorschrift handelt gerechtfertigt, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

[23] Nach den getroffenen Feststellungen bestand im Zeitpunkt der Taten eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut. Der Tierschutz ist gem. Art. 20a GG i.V.m. § 1 TierSchG als Staatsschutzziel gesetzlich normiert und über die Tierschutznutztierhaltungsverordnung rechtlich ausgestaltet. Damit stellt sich das Recht der Tiere auf eine Haltung nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutznutztierhaltungsverordnung als notstandsfähiges Rechtsgut »von einem anderen« i.S.d. § 34 StGB dar (vgl. *Perron* a.a.O., § 34 Rn. 10). Das hier zu erhaltende Rechtsgut, nämlich das Recht der Tiere nach den Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung gehalten zu werden, befand sich im Zeitpunkt der Begehung der Taten am 29.06.2013 und 11.07.2013 in Gefahr. Gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzV sind sog. Kastenstände so zu gestalten, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. Sogenannte »Abferkelbuchten« müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte sog. »Abferkeln« sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

[24] Die Angekl. hatten vor dem 29.06.2013 konkrete Hinweise erhalten, wonach diese Vorschriften über Haltungsbedingungen in der Anlage in S., in welcher im Zeitpunkt der Taten ca. 63.000 Nutztiere gehalten wurden, nach Inkrafttreten der Nutztierhaltungsverordnung zum 01.01.2013 nicht umgesetzt worden sind. Es bestand daher aus Sicht der Angekl. bereits vor der Tat v. 29.06.2013 eine nach objektiven Kriterien bestehende gegenwärtige Gefahr für das Tierwohl, welche bereits seit Geltung der TierSchNutzV am 01.01.2013 bestand und damit die Notwendigkeit sofortigen Handelns begründete. Selbst wenn die Angekl. F. und M. vor der Tat am 29.06.2013 nicht über fachkundig festgestelltes Wissen über das Bestehen einer Gefahr verfügt haben sollten, bestünde jedenfalls ein Putativnotstand, welcher gem. § 16 StGB vorsätzliches Handeln ausschließt. Wegen fehlenden Handlungsunwerts läge auch keine Rechtswidrigkeit wegen fahrlässiger Begehung vor.

[25] Die Angekl. haben auch die für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes geeignete und erforderliche Notstandshandlung vorgenommen. Insbesondere war die Vorgehensweise, das Eindringen in die Stallanlagen und das filmische und fotografische Dokumentieren der Verstöße gegen die TierSchNutzV das geeignete Mittel, um die Verstöße durch Einleitung rechtsförmlicher Verfahren durch die zu-

ständigen Behörden dauerhaft abzustellen. Die Angekl. haben hierbei das mildeste Mittel gewählt, es stand insbes. kein weniger einschneidendes Abwundungsmittel zur Verfügung. Auch die Begehung der Anlage am 11.07.2013 war danach gerechtfertigt, da die Angekl. auf Grund der Größe der Anlage nicht in der Lage waren bereits am 29.06.2013 sämtliche Verstöße zu dokumentieren. Die Tatsache, dass die Filmaufnahme erst zusammen mit der Strafanzeige im November 2013 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, steht der Erforderlichkeit und Geeignetheit nicht entgegen. Es bedurfte insoweit der Zeit für die Aufarbeitung des umfangreichen Filmmaterials und der juristischen und sachlichen Erarbeitung der Strafanzeige v. 07.11.2013.

[26] Die Gefahr war auch nicht anders abwendbar. Zwar sind grundsätzlich dem Handeln privater Personen zum Schutz der Allgemeinheit unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit wegen der primären Zuständigkeit staatlicher Organe enge Grenzen gesetzt. Die Angekl. verfügten jedoch über Erfahrungswissen, dass Anzeigen ohne dokumentierte Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften in der Vergangenheit durch StAen oder Veterinärbehörden nicht weiter verfolgt worden sind. Auch im Fall der Anlage in S. haben nach den getroffenen Feststellungen die zuständigen Behörden im Vorfeld der Taten in Kenntnis der Verstöße insbes. gegen § 24 Abs. 2 TierSchNutzV keine Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands ergriffen. Sie waren nach den getroffenen Feststellungen weder Willens noch in der Lage die zur Durchsetzung der TierSchNutzV erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angekl. konnten daher berechtigt davon ausgehen, dass eine Einschaltung der Polizei oder Anzeigen bei den zuständigen Behörden ohne Vorlage von Beweisen nicht zu einer nachhaltigen Änderung der Haltungsbedingungen geführt hätten.

[27] Schließlich ergibt sich auch aus der vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung, dass in der konkreten Situation das durch die Notstandshandlung geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse an der Einhaltung des Hausrechts wesentlich überwiegt. Hierbei ist einerseits die erhebliche Anzahl der betroffenen Tiere, die bisherige Dauer und die prognostische künftige Dauer der Beeinträchtigung des Tierwohls zu berücksichtigen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass private Wohnbereiche einen höheren Schutz genießen, als gewerbliche Stallungen. Ausgehend hiervon überwiegt im konkreten Einzelfall das Interesse, zu dessen Gunsten die Angekl. handelten, das beeinträchtigte Interesse an der Unverletzlichkeit gewerblicher Räume wesentlich. Aus genannten Gründen bestünde im Ergebnis einer Güterabwägung auch kein Verwertungsverbot für das unter Verletzung des Hausrechts entstandene Filmmaterial (vgl. OLG Nürnberg NJW-RR 2002, 1471). [...]

Anm. d. Red.: Die Revision der StA wurde durch Beschl. des OLG Naumburg v. 22.02.2018 (2 Rv 157/17) verworfen.

Anmerkung: I. Einführung. Das hier besprochene – mittlerweile rechtskräftige¹ – Urteil des *LG Magdeburg* befasst sich mit einem Sachverhalt, dessen Gegenstand bei rein strafrechtlicher Betrachtung zwar dem Bagatellbereich zuzuordnen ist, der jedoch hohe gesellschaftspolitische und rechts-

philosophische Relevanz hat. Rechtsphilosophisch betrachtet geht es um nichts Geringeres als die Frage, ob Tiere Träger subjektiver Rechte sind und wie weit Menschen zum Schutz dieser Rechte gehen dürfen.

II. Tiere als nothilfefähige »Anderer«. Das *LG* betrachtet Tiere ausdrücklich als »anderen« im Sinne des § 32 StGB und damit als nothilfefähig, begründet die Anerkennung des Rechtfertigungsgrundes gemäß § 32 StGB aber zusätzlich – wohl hilfsweise – auch mit dem sich im Mitgefühl für Tiere äußernden menschlichen Empfinden, das durch § 1 TierSchG mitgeschützt werde. Das Argument der Gegenmeinung, aus § 1 TierSchG lasse sich gerade kein Schutz des menschlichen Empfindens ableiten, da ausschließlich das Wohlbefinden des Tieres Gegenstand dieser Zweckbestimmung sei,² überzeugt nicht. Aus der fehlenden Einbeziehung der Schonung menschlicher Gefühle in den Wortlaut des § 1 TierSchG kann nicht abgeleitet werden, dass diese durch das TierSchG nicht geschützt werden sollen.³ Aus der Qualität des Tieres als »Mitgeschöpf« des Menschen, der § 1 TierSchG ausdrücklich Rechnung trägt, ergibt sich vielmehr die besondere Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Beziehung zwischen Mensch und Tier, weshalb menschliches Handeln aus Sorge um das Wohlbefinden von Tieren in besonderem Maße nachvollziehbar ist und notwehrfähig sein muss. Auch der Wortlaut des § 32 StGB spricht nicht dagegen, Tiere als »andere« anzuerkennen, da dieses Tatbestandsmerkmal nicht abschließend auf den Menschen bezogen ist, sondern beispielsweise auch juristische Personen oder ungeborenes Leben umfasst.⁴

III. Tierschutz um der Tiere oder um der Menschen willen? Die doppelgleisige Begründung des *LG* zur Rechtfertigung der Tierschutzaktivisten trägt zwei gegensätzlichen Positionen Rechnung, die zu der Frage vertreten werden, ob Tiere Träger subjektiver Rechte sein können, deren Verteidigung die Rechtsordnung dem Menschen als Nothilfe gestattet. Die Beantwortung dieser Frage hängt maßgeblich davon ab, ob man Tieren als empfindungsfähigen Wesen einen moralischen Eigenwert und damit das Recht auf ein Leben ohne Qual und Verzweiflung zuspricht (pathozentrischer Ansatz) oder den Menschen und seine Rechtsgüter als Mittelpunkt des Rechtssystems betont und damit auch das Notwehr- bzw. Nothilferecht auf ihn beschränkt (anthropozentrischer Ansatz).⁵ Dabei dürften vor allem rechtshistorische Argumente für den anthropozentrischen Ansatz und damit gegen die Rechtsträgereigenschaft und Nothilfefähigkeit von Tieren sprechen. So lässt sich die Notwehr wohl auf das Gedanken- gut der Aufklärung zurückverfolgen, das den Bürger im Zentrum der Rechtsordnung sah und die Bewahrung dessen eigener Güter zum Teil der unveräußerlichen Rechte des Einzelnen machte.⁶

Die Entwicklung des Tierschutzes und seine steigende gesellschaftliche Bedeutung in den letzten Jahrzehnten haben allerdings auch die argumentative Ausgangslage für die Vertreter des pathozentri-

1 Bestätigt durch OLG Naumburg, Beschl. v. 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 (Um- druck lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor).

2 LK-StGB/Rönnau/Hohn, 12. Aufl. 2006, § 32 Rn. 82; Hecker JuS 2018, 83 (84).

3 So auch Schöнке/Schröder-StGB/Perron, 29. Aufl. 2014, § 32 Rn. 8.

4 Roxin, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2006, § 15 Rn. 34.

5 Ausf. m.w.N. hierzu Herzog JZ 2016, 190.

6 NK-StGB/Paeffgen, 5. Aufl. 2017, § 32 Rn. 5.

schen Ansatzes erheblich verbessert. Insbesondere erkennt § 1 TierSchG ausdrücklich die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf an und verpflichtet ihn, Leben und Wohlbefinden des Tieres zu schützen. Zudem ist der Tierschutz seit 2002 in Art. 20a GG ausdrücklich als Staatszielbestimmung vorgegeben, die Rechtsprechung ist demnach verpflichtet, den Tierschutz bei der Auslegung und Anwendung des Rechts, also auch von § 32 StGB, zu berücksichtigen.⁷ Zwar zwingt diese Erkenntnis selbstverständlich nicht dazu, Nothilfe zugunsten von Tieren anzuerkennen. Auch Art. 20a GG kann insbesondere aufgrund der wörtlichen Bezugnahme auf »kommende Generationen« aus einem rein anthropozentrischen Verständnis heraus erklärt werden, das die Pflicht zum Tierschutz mit dem Wohl des Menschen, nicht des Tieres begründet.⁸ Andererseits spricht angesichts der immer stärker werdenden Bedeutung des Tierschutzes in der Rechtsordnung sowie der nachvollziehbaren und besonders schutzwürdigen Empathie des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf auch wenig dafür, dass der Bürger zur Verteidigung fremder Sachwerte vor rechtswidrigen Angriffen Dritter weiter gehen, nämlich Nothilfe leisten darf, während ihm zur Beendigung von Tierquälerei durch den Halter des Tieres »nur« der rechtfertigende Notstand zur Verfügung stehen soll.

Auch die Unterschiede in der ratio legis der Notwehr bzw. Nothilfe auf der einen und des rechtfertigenden Notstandes auf der anderen Seite sprechen dafür, Nothilfe zugunsten von Tieren zuzulassen. Denn die im Verhältnis zur Notwehr deutlich schwächeren Eingriffsbefugnisse des rechtfertigenden Notstandes beruhen maßgeblich auf der Gerechtigkeits-erwägung, dass der Inhaber des durch die Notstandshandlung beeinträchtigten Rechtsgutes die Gefahr – ganz im Gegensatz zum Angreifer im Rahmen der Notwehr – nicht selbst rechtswidrig geschaffen hat und seine Rechtsgüter deshalb besonderen Schutz verdienen.⁹ Diese Situation trifft in Fällen, in denen Tieren in rechtswidriger und einem Menschen zurechenbarer Weise Leid zugefügt wird, jedoch gerade nicht zu.

Selbst wenn Tieren ausgehend von einer anthropozentrischen Sichtweise jedoch keine eigenen Rechte zugewiesen werden, erscheint es zumindest vertretbar, zwar nicht die Tiere selbst aber doch wenigstens den mit den gequälten Tieren Mitleid empfindenden Menschen in das Zentrum der Betrachtung zu rücken und diesem selbst den Rechtfertigungsgrund des § 32 StGB – dann allerdings als Notwehr, nicht als Nothilfe – zuzubilligen.¹⁰

IV. Praktische Relevanz für die Verteidigung von Tierschutzaktivisten. Im Ergebnis spielt es – zumindest praktisch gesehen – jedoch keine Rolle, ob die Rechtfertigung aus § 32 StGB anthropozentrisch oder pathozentrisch begründet wird. Sehr hohe praktische Relevanz hat dagegen die Tatsache, dass das LG den angeklagten Tierschützern *überhaupt* eine Rechtfertigung nach § 32 StGB zugestanden hat. Denn im Vergleich zum rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB, der bisher in vergleichbaren Fällen häufig die »einzige Hoffnung« für angeklagte Tierschützer auf einen Freispruch darstellte, gewährt § 32 StGB den Tierschützern deutlich weiterreichende Befugnisse bei ihrer praktischen Arbeit.

Ohne die Anerkennung einer Notwehr- bzw. Nothilfelage käme allenfalls ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB als Rechtfertigung für Bagatelldelicten von Tierschutzaktivisten in Betracht. Da eine Notstandslage im Unterschied zur Notwehr oder Nothilfe nach § 32 StGB jedoch keinen rechtswidrigen Angriff voraussetzt, sondern bereits eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechts-

gut genügen lässt, werden besondere Anforderungen an die Angemessenheit der Notstandshandlung gestellt. Neben der erforderlichen Güterabwägung, die hier regelmäßig zugunsten der Tierschützer ausfallen dürfte, darf die Gefahr für das Tierwohl »nicht anders abwendbar« gewesen sein. Diese Voraussetzung wäre insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gefahr auch durch die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe hätte abgewendet werden können. Im dem Berufungsurteil des LG zugrundeliegenden Verfahren hatte bereits das AG *Haldensleben* in der Vorinstanz festgestellt, dass staatliche Hilfe hier nicht zu erreichen war, da die zuständigen Veterinärämter personell überlastet und deshalb bereits faktisch gar nicht zur effektiven Überwachung und Durchsetzung der Tierschutzregelungen in der Lage seien. Diese Feststellung des AG hat auch in der überregionalen Presse für Aufsehen gesorgt.¹¹ Das LG bestätigt diese Feststellung in der Berufung und begründet die nicht gegebene anderweitige Abwendbarkeit auch mit dem bei dem Angeklagten vorhandenen Erfahrungswissen aus vorangegangenen vergeblichen Versuchen, staatliche Stellen zum Einschreiten zu bewegen.

Letztendlich wird es natürlich immer eine Frage des konkreten Einzelfalls und des erkennenden Richters sein, ob das Gericht vom Vorliegen der Voraussetzungen für die nicht anderweitige Abwendbarkeit der Gefahr im Sinne des § 34 StGB überzeugt werden kann. Die Abgrenzung eines rechtfertigenden Notstandes von unzulässiger Selbstjustiz dürfte der Verteidigung jedoch regelmäßig einen erheblichen Begründungsaufwand abverlangen.

Vor diesem Hintergrund ist entscheidend, dass das Notwehr- bzw. Nothilferecht gerade keinen Vorrang staatlicher Hilfe kennt. Vielmehr darf der Einzelne bei einem Angriff auf sich selbst oder auf *andere* – nach der begrüßenswerten Ansicht des LG also auch auf Tiere – sofort Notwehr- bzw. Nothilfemaßnahmen ergreifen. Sollte sich die vom LG vertretene Rechtsauffassung in der Rechtsprechung durchsetzen, käme dieses Ergebnis einer erheblichen Erweiterung der Verteidigungsmöglichkeiten von Tierschutzaktivisten in vergleichbaren Strafverfahren gleich.

V. Kein »Freibrief« für Ermittlungen »ins Blaue hinein«. Selbstverständlich muss dieses rechtliche Ergebnis auch darauf überprüft werden, ob es den schützenswerten Belangen der Unternehmer in Landwirtschaft und Fleischindustrie, dabei natürlich insbesondere deren in Art. 10 und Art. 13 GG garantierten Grundrechten, ausreichend Rechnung trägt. Aus der durchaus nachvollziehbaren Sicht dieser Betroffenen nämlich könnten Freisprüche für Tierschutzaktivisten nach mit Straftaten verbundenen Aktionen als staatliche Billigung von Selbstjustiz zu Lasten der Landwirte verstanden werden.¹²

Bei objektiver Betrachtung relativiert sich dieses Bild jedoch schnell. Selbst bei Einbeziehung von Tieren in den Schutz-

7 Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 20a Rn. 21; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau-GG/Sannwald, 12. Aufl. 2011, Art. 20a Rn. 29.

8 Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau-GG/Sannwald (Fn. 7), Art. 20a Rn. 17. 9 Pawlik ZStW 114 (2002), 259.

10 So etwa Sch/Sch-StGB/Perron (Fn. 3) m.w.N.; LK-StGB/Spendel, 11. Aufl. 2003, § 32 Rn. 148, 189; dagegen aber LK-StGB/Rönnau/Hohn (Fn. 2), § 32 Rn. 82; MüKo-StGB/Erb, 3. Aufl. 2017, § 32 Rn. 100; Roxin, AT I (Fn. 4), § 15 Rn. 34, der dafür allerdings Nothilfe zugunsten von Tieren bejaht.

11 Vgl. »Der Saustall« in: Die Zeit v. 05.10.2017, S. 12.

12 So auch Connemann, stv. Vors. der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, DGS Magazin 31/2017, S. 6 (7).

bereich von § 32 StGB setzt eine Rechtfertigung wegen Notwehr oder Nothilfe nach wie vor das Vorliegen eines gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriffs voraus. In der konkreten Konstellation kommen dabei vor allem Verstöße gegen § 17 Nr. 2 TierSchG in Betracht. Diese Strafvorschrift setzt voraus, dass der Täter einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Die Notwehr oder Nothilfe zugunsten von gequälten Tieren greift also nur dann, wenn diese Geschöpfe von dem Landwirt oder zumindest in dessen Verantwortung *tatsächlich* und *erheblich* gequält werden. Damit scheidet eine Rechtfertigung sowohl von Stalleinbrüchen »aufs Geratewohl«, also reine Gefahermittlungsmaßnahmen ohne konkrete Indizien für den Verdacht, als auch von eigenmächtigen Kontrollen der Einhaltung von nicht unmittelbar tierwohlbezogenen Vorschriften von Tierschutzaktivisten durch Notwehr oder Nothilfe aus. In diesen Fällen bleibt es bei dem Maßstab des rechtfertigenden Notstandes und damit dem Vorrang der Inanspruchnahme staatlicher Hilfe. Sind diese Voraussetzungen jedoch erfüllt, etwa wenn Tiere in Landwirtschaftsbetrieben also aus Rohheit oder über einen langen Zeitraum oder wiederholt gequält werden, verliert das Argument der Landwirte, unverschuldet in die Opferrolle gedrängt und der Selbstjustiz von Tierschützern schutzlos ausgeliefert zu sein, erheblich an Zugkraft. Die Befürchtung, dass die Anerkennung subjektiver Rechte oder der Notwehrfähigkeit der von Menschen für Tiere empfundenen Empathie in der Praxis zu einer Rechtfertigung von »organisierten Gewalttätigkeiten militanter Tierschützer«¹³ führen könnte, liegt bei realistischer Betrachtung eher fern. Erstens müssten die Verteidigungshandlungen zur Abwehr des rechtswidrigen Angriffs erforderlich sein, was bei »organisierten Gewalttätigkeiten« nur höchst selten der Fall sein dürfte. Zweitens kann den Situationen, in denen eine Rechtfertigung von Verteidigungsmaßnahmen zugunsten von Tieren etwa aufgrund eines krassen Missverhältnisses zwischen verteidigtem und beeinträchtigtem Rechtsgut tatsächlich gesellschaftspolitisch unerträglich wäre, auch im Rahmen der Prüfung der Gebotenheit Rechnung getragen werden. Insgesamt bieten bereits die bestehenden Strafgesetze, insbesondere die Rechtfertigungsregeln mit ihren Voraussetzungen, die Möglichkeit zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten der Landwirte einerseits und der Tierschutzaktivisten – möglicherweise sogar der Tiere selbst – andererseits. Vor diesem Hintergrund ist die im jüngsten Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthaltene Absichtserklärung, »Einbrüche in Tierställe effektiv ahnden«¹⁴ zu wollen, schlichtweg nicht nachvollziehbar.¹⁵ Wünschenswert wäre es gewesen, sich zur Verbesserung der bekannten Kontrolldefizite durch die zuständigen Behörden zu bekennen, die »Alleingänge« von Tierschutzaktivisten überhaupt erst erforderlich machen.

VI. Fazit. Die Qualifizierung von Tieren als Träger subjektiver Rechte und als »andere« im Sinne des § 32 StGB durch das *LG Magdeburg* verdient Aufmerksamkeit und Anerkennung. Aktivisten, die zur Abwehr von gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriffen auf Tiere handeln, können nach dieser zutreffenden Ansicht für sich in Anspruch nehmen, im Sinne des Rechtsbewährungsprinzips nicht nur zum Schutz individueller Rechtsgüter, sondern darüber hinaus zur Verteidigung der gesamten Rechtsordnung tätig zu wer-

den. Die Voraussetzungen des Notwehr- beziehungsweise Nothilferechts sorgen dafür, dass Freisprüche in der konkreten Fallkonstellation nur dort in Betracht kommen, wo Tieren entweder tatsächlich erhebliches Leid zugefügt wird oder den Tierschützern ex ante konkrete Anhaltspunkte bekannt waren, die auf derartige Umstände schließen lassen. Eine ausufernde Selbstjustiz von Tierschützern ist deshalb ebenso wenig zu besorgen, wie die Schutzlosstellung unschuldiger Landwirte. Es bleibt zwar abzuwarten, ob auch andere Gerichte der Rechtsauffassung dieses *LG* folgen. Für die Verteidigung in ähnlich gelagerten Fällen dürfte das Urteil jedoch eine zusätzliche Grundlage für die erfolgreiche Darlegung der Voraussetzungen des § 32 StGB sein.

Rechtsanwälte *Alexander Keller* und *Thorsten Zetsche*,
Heidelberg.

Formelles Strafvollstreckungsrecht

Befangenheit eines StVK-Mitglieds

StPO §§ 24, 454

Wer einen StVK-Beschluss unterzeichnet, ohne an der Anhörung und Beratung teilgenommen zu haben, kann als befangen abgelehnt werden, was nach Aufhebung des Beschlusses auch für das weitere Verfahren gilt.

LG Landshut, Beschl. v. 16.10.2017 – StVK 155/17

Mitgeteilt von RA Dr. *Adam Ahmed*, München.

Besorgnis der Befangenheit durch Ausschluss eines Privatsachverständigen

StPO §§ 24 Abs. 2, 454 Abs. 2

Die Weigerung der StVK, dem Verurteilten im Verfahren über die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe einen angemessenen Zeitraum zur Überprüfung des seitens des Gerichts eingeholten Sachverständigengutachtens durch einen von ihm selbst beauftragten Privatsachverständigen einzuräumen, und die in diesem Rahmen ebenfalls folgende Ablehnung des Antrages, dem Privatsachverständigen im Termin zur Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen gem. § 454 Abs. 2 S. 3 StPO als sachverständigen Berater der Verteidigung die Teilnahme im Termin zu gestatten, verstößt gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens, schränkt die Verteidigung unzulässig ein und begründet die Besorgnis der Befangenheit der beteiligten Richter. (amtl. Leitsatz)

OLG Hamm, Beschl. v. 31.05.2016 – 1 Ws 209/16

Mitgeteilt v. *1. Strafsenat des OLG Hamm*.

¹³ MüKo-StGB/Erb (Fn. 10), § 32 Rn. 100; *Hecker* JuS 2018, 83 (84).

¹⁴ Koalitionsvertrag v. 07.02.2018, S. 87.

¹⁵ S. dazu auch *Bülte* StV 06/2018, S. 1 (Editorial dieses Hefts).